

WELCHE RECHTSFORM IST DIE BESTE?

Organisationsformen für gemeinnütziges Engagement im Vergleich:
eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftung, unselbstständige Stiftung, gemeinnützige GmbH.

Autorin: Rechtsanwältin Melanie Jakobs, Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, für Haus des Stiftens.

Gemeinwohlorientierte Initiativen müssen sich spätestens dann mit der Frage nach der passenden rechtlichen Struktur beschäftigen, wenn sie Spenden einwerben oder Zuschüsse beantragen wollen. Denn sie sind nicht etwa schon dadurch steuerbefreit, dass sie mit ihrer Tätigkeit gemeinnützige Zwecke verfolgen. Vielmehr benötigen sie eine Rechtsform, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden kann.

Die in der Praxis relevanten gemeinnützigen Organisationsformen sind: der eingetragene Verein, die gemeinnützige GmbH und die rechtsfähige Stiftung sowie die unselbstständige Stiftung (Treuhandstiftung). Die Wahl der Rechtsform für den guten Zweck sollte vorausschauend geplant werden, da ein Wechsel meistens mit großem Aufwand verbunden oder sogar unmöglich ist. Vor- und Nachteile der jeweiligen Organisationsform finden Sie in der folgenden Übersicht.

GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONSFORMEN IM VERGLEICH

	Treuhandstiftung	Rechtsfähige Stiftung	gGmbH	Eingetragener Verein (e.V.)
Gründung	Vertrag zwischen Stifter und Treuhänder	Einseitige Willenserklärung des Stifters	Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages u. Eintragung im Handelsregister	Vereinsatzung mit notariell beglaubigten Unterschriften, Eintragung im Vereinsregister
Erforderliche Personen bei Gründung	Mind. 1 Stifter	Mind. 1 Stifter	Mind. 1 Gesellschafter	Mind. 7 Vereinsmitglieder
Kontrollinstanz/ staatliche Aufsicht	Stifter/Finanzamt	Optionales Kontrollorgan/ Stiftungsaufsichtsbehörde, Finanzamt	Gesellschafter, optional Aufsichtsrat	Mitgliederversammlung
Vermögensausstattung	Gering: mind. 25.000 € Grundstockvermögen	Hoch: idR. mind. 300.000 € Grundstockvermögen	Gering: mind. 25.000 € Stammkapital	Kein Vermögen erforderlich

	Treuhandstiftung	Rechtsfähige Stiftung	gGmbH	Eingetragener Verein (e.V.)
Pflicht zum Vermögenserhalt	Ja, nur Erträge aus Grundstockvermögen dürfen verwendet werden	Ja, nur Erträge aus Grundstockvermögen dürfen verwendet werden	Nein, aber Beachtung von insolvenzrechtl. Vorschriften	Nein, da kein Vermögen erforderlich
Einzahlung des Vermögens bei Gründung	Übertragung des Grundstockvermögens nach Anerkennung in voller Höhe	Übertragung des Grundstockvermögens nach Anerkennung in voller Höhe	Mind. 12.500 €	Keine Einzahlung von Vermögen erforderlich
Juristische Person	Nein	Ja	Ja	Ja
Vertretung	Treuhänder handelt in allen rechtlichen Angelegenheiten	Vorstand	Geschäftsführer	Vorstand
Kosten der Verwaltung	Gering	Höher, da von Stifter oder Stiftungsbehörde u.a. die Pflicht zur Wirtschaftsprüfung angeordnet sein kann	Höher, da Bilanzierungspflicht	Moderat
Flexibilität bei Gründung	Schnell und unbürokratisch	Mehrere Monate wg. Abstimmung mit Stiftungsbehörde	Kurzfristig, wenige Wochen	Kurzfristig, wenige Wochen
Flexibilität bei Zweckverwirklichung	Weniger flexibel, da dem Stifterwillen und den Vorgaben des Treuhänders verpflichtet (Stichwort: Förderstiftung)	Weniger flexibel, da dem Stifterwillen verpflichtet	Flexibel	Flexibel
Flexibilität im lfd. Geschäftsbetrieb	Weniger flexibel, da Treuhänder in allen rechtl. Angelegenheiten handelt	Flexibel	Flexibel	Flexibel
Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung	Ja	Ja	Ja	Ja
Basisdemokratische Entscheidungsfindung	Nein	Nein	Nein	Ja
Wechsel der Gesellschafter/ Mitglieder	Vertragspartner des Treuhänders kann wechseln, z.B. durch Rechtsnachfolge	Nicht möglich, da Stiftung weder Gesellschafter noch Mitglieder hat	Möglich, aber aufwändig wg. notarieller Beurkundung	Einfach möglich durch Austritt und Eintritt

	Treuhandstiftung	Rechtsfähige Stiftung	gGmbH	Eingetragener Verein (e.V.)
Nachträgliche Satzungsänderungen	Leicht möglich	Möglich, Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich	Möglich, aber notarielle Beurkundung notwendig (Mitteilung Handelsregister)	Möglich (Mitteilung Vereinsregister)
Zusätzliche Anforderungen an Satzungsänderungen, die den Zweck betreffen	Möglich mit Zustimmung des Finanzamtes	Möglich nur in besonderen Ausnahmefällen	Möglich	Möglich
Steuervorteile für Spender	Spendenabzug nach § 10b ESTG und erhöhter Sonderausgabenabzug nach § 10 b Abs. 1a ESTG	Spendenabzug nach § 10b ESTG und erhöhter Sonderausgabenabzug nach § 10 b Abs. 1a ESTG	Nur Spendenabzug nach § 10b ESTG	Nur Spendenabzug nach § 10b ESTG
Steuerfreiheit bei Schenkungen, Vermächtnissen u. Erbschaften	Ja	Ja	Ja	Ja
Rechtsformwechsel	„Umwandlung“ in rechtsfähige Stiftung möglich	Nicht möglich	Möglich	Möglich

Haus des Stiftens gGmbH

Bereich Stiftungen

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon +49 (0)89 744 200-354

Telefax +49 (0)89 744 200-300

stiftungen@hausdesstiftens.org

www.hausdesstiftens.org